



Reglement

über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Vom 27. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Begriff	2
§ 2	Personenbezeichnungen, Übergeordnetes Recht	2
§ 3	Aufgaben	2
II.	ORGANISATION	2
§ 4	Organe	2
§ 5	Ortsbürgerkommission	3
§ 6	Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat	3
III.	AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT	3
§ 7	Grundsatz	3
§ 8	Erwerb durch Einbürgerung	3
IV.	SCHLUSSGESTIMMUNGEN.....	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Niederwil,

gestützt auf das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und das Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992 ²⁾,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff

Die Ortsbürgergemeinde Niederwil ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Niederwiler Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der Einwohnergemeinde Niederwil wohnen.

§ 2 Personenbezeichnungen, Übergeordnetes Recht

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Ortsbürgergemeinde Niederwil hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.).

² Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihr im Weiteren:

- a) Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- b) Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde;
- c) Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selbst stellt.

II. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a) die Ortsbürgergemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Finanzkommission.

¹⁾ SAR 171.200

²⁾ SAR 121.300

§ 5 Ortsbürgerkommission

- ¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Ortsbürgerkommission von drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Den Vorsitz hat ein Mitglied des Gemeinderats, welches in der Ortsbürgerkommission ein Stimmrecht besitzt.
- ³ Die Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt. Dieses ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

§ 6 Übertragung von Befugnissen an den Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat erhält die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, insbesondere Dienstbarkeiten. Ausgenommen hievon sind die selbständigen und dauernden Rechte (Baurecht).
- ² Weiter erhält der Gemeinderat die Befugnis zum Abschluss von Verträgen über Grenzkorrekturen.

III. AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT

§ 7 Grundsatz

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen;
- b) durch Einbürgerung;

§ 8 Erwerb durch Einbürgerung

- ¹ In das Ortsbürgerrecht kann nur aufgenommen werden, wer bereits Schweizer ist und das Gemeindebürgerrecht von Niederwil besitzt oder dieses unmittelbar nach der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erwirbt.
- ² Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unter elterlicher Sorge des Bewerbers stehende, minderjährige Kinder; nach deren 16. Altersjahr jedoch nur, wenn diese schriftlich zustimmen.
- ³ In das Ortsbürgerrecht kann aufgenommen werden, wer Niederwil als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist und innerhalb von 30 Jahren eine Wohnsitzdauer von insgesamt mindestens 25 Jahren in der Gemeinde nachweist.
- ⁴ Die Wohnsitzdauer, die ein Bewerber innerhalb seines 10. und 18. Altersjahres in der Gemeinde zurückgelegt hat, zählt doppelt.
- ⁵ Erfüllt bei verheirateten Bewerbern nur ein Ehegatte das Wohnsitzerfordernis, wird dieses auch beim anderen Ehegatten als erfüllt betrachtet.
- ⁶ Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ⁷ Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht ist kostenlos.

IV. SCHLUSSGESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 27. Juni 2025 genehmigt. Das Reglement tritt am 27. Juni 2025 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden alle anderweitig bestehenden Regelungen aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Sig. Norbert Ender

Sig. Christian Huber

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung